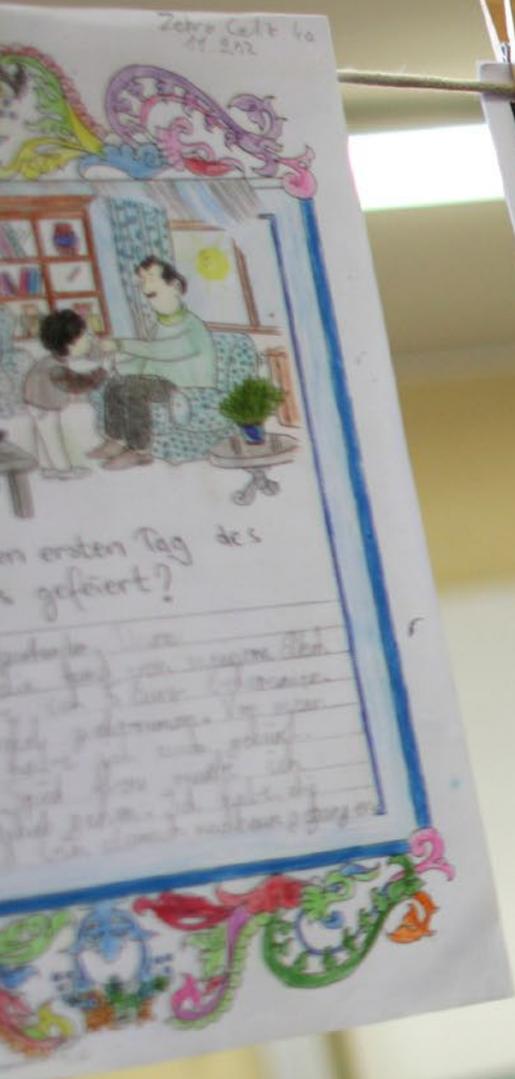


Islamischer Religionsunterricht in Deutschland

Qualität, Rahmenbedingungen
und Umsetzung





AIWG-Expertise

Islamischer Religionsunterricht in Deutschland

**Qualität, Rahmenbedingungen
und Umsetzung**



Über die Autor_innen

Fahimah Ulfat ist Professorin für Islamische Religionspädagogik am Zentrum für Islamische Theologie der Eberhard Karls Universität Tübingen. Zu ihren Forschungsschwerpunkten zählen unter anderem die empirische Erforschung von Glaubens- und Wissenskonzepten muslimischer Kinder und Jugendlicher, die gelebte Vielfalt von Glaube und Geschlecht, die wissenschaftliche Begleitung, Erforschung

Jan Felix Engelhardt ist Geschäftsführer an der AIWG. Zu seinen Forschungsschwerpunkten zählen die Akademisierung muslimischer Wissensproduktion in Deutschland und Europa sowie das Verhältnis zwischen Theologie, Gesellschaft und Politik. 2017 wurde er mit einer Arbeit zur Etablierung

Esra Yavuz, geboren 1993 in Hanau, studierte Islamische Theologie sowie Mathematik, Deutsch und Islamische Religion auf Lehramt. Seit 2018 ist sie Lehrerin für diese Fächer an einer Grundschule in Frankfurt am Main. Sie ist Expertin für islamischen

und Weiterentwicklung des islamischen Religionsunterrichts sowie die Erforschung der theologischen und pädagogischen Professionalität von Lehrkräften für den islamischen Religionsunterricht. 2016 wurde sie mit einer empirischen Arbeit zur Selbstrelationierung muslimischer Kinder zu Gott an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg promoviert.

der Islamischen Theologie in Deutschland an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main promoviert. Von 2011 bis 2016 koordinierte er vom Zentrum für Islamische Theologie Münster aus das bundesweite Graduiertenkolleg Islamische Theologie.

Religionsunterricht in Deutschland mit praktischer Erfahrung in Hessen sowie für interreligiöses Lernen im schulischen Kontext. Seit 2019 ist sie Mentee im Mentoring-Programm der AIWG.



Prof. Fahimah Ulfat



Dr. Jan Felix Engelhardt



Esra Yavuz



Inhaltsverzeichnis

Islamischer Religionsunterricht	2
Ausbildung und Kompetenzen der muslimischen Religionslehrkräfte	4
Evaluationsergebnisse zum islamischen Religionsunterricht	6
Empfehlung: Aufbau einer empirischen Unterrichtsforschung zum islamischen Religionsunterricht	8
Rahmenbedingungen	10
Rechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts	10
Zwei Konzepte: Islamkunde und bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht	12
Umsetzung in den Bundesländern	14
Baden-Württemberg	16
Bayern	18
Hessen	21
Niedersachsen	24
Nordrhein-Westfalen	26
Lehrpläne der Bundesländer, verwendete Literatur und Quellen	30
Impressum	34



Islamischer Religionsunterricht

Derzeit nehmen in Deutschland etwa 60.000 von insgesamt 8,3 Millionen Schüler_innen am islamischen Religionsunterricht (IRU) beziehungsweise an der Islamkunde teil – das sind etwa 0,7 %.¹ Das ist nicht nur im Verhältnis zur Gesamtzahl der Schüler_innen, sondern auch mit Blick auf die jeweils etwa 35 % aller Schüler_innen, die am evangelischen oder katholischen Religionsunterricht teilnehmen, ein ausgesprochen kleiner Anteil. Diese Verhältnisse werden trotz hohen öffentlichen Interesses und kontroverser Diskussionen um den islamischen Religionsunterricht schnell vergessen. Dabei ist die Zahl muslimischer Schüler_innen, die eventuell einen entsprechenden Religionsunterricht besuchen würden, deutlich höher. Schätzungen gehen von mindestens 580.000 Schüler_innen muslimischen Glaubens aus, von denen sich die große Mehrheit einen entsprechenden Religionsunterricht wünscht.² Viele von ihnen nehmen aufgrund des fehlenden Angebots an Ethik teil.

Der islamische Religionsunterricht ist seit langer Zeit ein zentrales Thema im Rahmen der Beheimatung von Menschen muslimischen Glaubens in Deutschland. Forderungen nach einem Islamunterricht gehen bis in die späten 1970er Jahre zurück; erste Schulversuche starteten jedoch erst in den 1990er und frühen 2000er Jahren.³ Im Jahr 2008 stimmte die Deutsche Islam Konferenz (DIK) unter dem damaligen Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble für die Einführung des flächendeckenden islamischen Religionsunterrichts, und 2010 empfahl der deutsche Wissenschaftsrat, die dafür notwendige Ausbildung von Lehrkräften an der Universität zu etablieren. An etwa zehn Universitäten in Deutschland bilden mittlerweile muslimische Religionspädagog_innen und Theolog_innen die Lehrkräfte für den Unterricht aus. Diese universitären Studiengänge versprechen, den angehenden Lehrer_innen das notwendige Maß an fachlichen Kenntnissen und didaktischen Fähigkeiten zu vermitteln, das diese für einen guten Unterricht benötigen.

Mittlerweile steht in einigen Bundesländern islamischer Religionsunterricht als ordentliches Fach auf dem Lehrplan, in anderen werden Schulversuche in islamischem Religionsunterricht oder der konfessionell neutralen Islamkunde durchgeführt. Aus rechtlicher Perspektive handelt es sich dabei jedoch nicht um ein Pendant zum katholischen oder evangelischen Religionsunterricht, bei dem jeweils eine als Religionsgemeinschaft anerkannte Kirche die Verantwortung für den Unterricht übernimmt. Mit Ausnahme des Ahmadiyya-Unterrichts in Hessen, der von weniger als 200 Schüler_innen besucht wird, werden nach jetzigem Stand die Lehrinhalte des Islamunterrichts entweder von mehreren muslimischen Organisationen gemeinsam oder aber allein vom Staat verantwortet.

Es dominieren rechtliche und politische Aspekte die Diskussion über den islamischen Religionsunterricht: Wer ist als Ansprechpartner_in für den Staat aufseiten der islamischen Organisationen geeignet? Wie hoch ist das Risiko

¹ KMK 2019: 7; Mediendienst Integration 2020.

² Vgl. die Studie von Haug, Müssig und Stichs 2009:186-187, in Kurzform in BMI/DIK 2009.

³ DIK und Bodenstein 2009.

einer ausländischen Einmischung in den hiesigen Unterricht? Welche Auswirkungen hat

Politische und rechtliche Diskussionen überdecken die wichtigen inhaltlichen Fragen zum islamischen Religionsunterricht.

die Anerkennung islamischer Organisationen als Religionsgemeinschaften? Zu kurz kommt dabei, dass der islamische Religionsunterricht eine zentrale Anerkennungsfunktion

von religiöser Pluralität in Schule und Gesellschaft ausübt. Schüler_innen muslimischen Glaubens können sich, ebenso wie ihre Mitschüler_innen christlichen Glaubens, im Rahmen des Unterrichts mit ihrer Religion beschäftigen. Ihre Religion wird als Normalität im Kontext Schule anerkannt. Der islamische Religionsunterricht ist in der Schule häufig der einzige Ort, an dem über den Islam und Menschen muslimischen Glaubens positiv, auf die deutsche Gesellschaft hin produktiv handlungsleitend, gesprochen wird. In vielen anderen Kontexten wird der Islam oft mit dem Ausland und mit Problemen verbunden. Dies sind entscheidende Argumente für eine Beibehaltung und den Ausbau des islamischen Religionsunterrichts in einer religionspluralen Gesellschaft.

Ein Blick auf die Lehrpläne in den Bundesländern zeigt, dass hier neben der Aneignung von Sachwissen

Islamischer Religionsunterricht möchte die religiöse Mündigkeit der Schüler_innen stärken.

vor allem der Erwerb von solchen Kompetenzen im Mittelpunkt steht, die die Schüler_innen darin unterstützen, religiöse Mündigkeit in einer pluralen Gesellschaft zu entwickeln. Muslimische Schüler_innen setzen sich mit den Grundlagen

des Islams, mit dem Propheten Muhammad, mit religiösen Festen und Ritualen, mit den verschiedenen Glaubensrichtungen und Strömungen des Islams auseinander, aber auch mit anderen Religionen, mit

der Akzeptanz des Anderen, mit der Verantwortung der Gläubigen in der Welt. Die Schüler_innen lernen also nicht nur gemeinsam die Grundlagen des Islams kennen, sondern auch, sich mit der eigenen Religion und religiösen Traditionen reflexiv und selbstbestimmt in unserer Gesellschaft auseinanderzusetzen. Dass die eigene Reflexionsfähigkeit ein wichtiges Kompetenzziel des Unterrichts ist, unterstreichen Forschungen, die ein hohes Maß an unterschiedlich ausgeprägten Religionsverständnissen und religiöser Selbstidentifikation unter Schüler_innen nachweisen.⁴ Manche Kinder und Jugendliche stehen dem Islam unentschieden gegenüber, interessieren sich einfach dafür, während andere sich damit sehr stark identifizieren. Zudem kommen im Klassenzimmer Schüler_innen unterschiedlicher muslimischer Glaubensströmungen und kultureller wie sprachlicher Hintergründe zusammen – islamischer Religionsunterricht bietet hier einen Raum, in dem die Schüler_innen die Reflexion über die Vielfalt des Islams und der Gesellschaft üben können. Dies ist ein entscheidendes Zeichen von Anerkennung und fördert die Normalisierung des Zusammenlebens. Um den Ausbau des islamischen Religionsunterrichts zu unterstützen und ihn als ordentliches Schulfach zu fördern, ist es notwendig, die Qualität sowohl des Unterrichts als auch der Ausbildung der Lehrkräfte nachhaltig sicherzustellen. Religionsunterricht, der von professionell ausgebildeten Religionslehrkräften – Lehrer_innen mit Staatsexamen – im staatlichen Schulsystem erteilt wird, kann einen Beitrag für die Wertebildung junger Menschen und das Zusammenleben verschiedener Religionen und Weltanschauungen in der Gesellschaft leisten. Voraussetzung dafür ist eine Religionslehrer_innen-ausbildung, deren Standards und Qualität sich mit der Lehrer_innenausbildung anderer Fächer messen lassen können.

Ausbildung und Kompetenzen der muslimischen Religionslehrkräfte

Für die Güte des islamischen Religionsunterrichts ist die Qualität der Ausbildung von Religionslehrkräften entscheidend. Dabei geht es um die Frage, welche konkreten Kompetenzen in der Zeit der ersten Phase (Studium) über die zweite Phase (Referendariat) bis hin zur dritten Phase (Fort- und Weiterbildung) erworben, entwickelt und gefestigt werden sollen. Im Gegensatz zu den Standards für die Lehrer_innenausbildung, die die beiden großen Kirchen auf religionspädagogischer Grundlage verfasst haben und die in die Vorgaben der Kultusministerkonferenz eingegangen sind, gibt es auf muslimischer Seite noch keine entsprechenden Leitlinien.⁵

Wesentlich für alle Fächer, so auch für den Religionsunterricht, ist die Entwicklung und Förderung von Kompetenzen der Lehrkräfte. Die muslimische Religionslehrer_innenbildung muss eine Qualität erreichen, die mit der Lehrer_innenbildung aller anderen Fächer auf Augenhöhe steht. Der islamische Religionsunterricht muss daher bundesweit zeitnah von grundständigen Lehrkräften unterrichtet werden, die an deutschen Universitäten studiert und auch das Referendariat absolviert haben. Lehrpersonal, das bisher nur über eine Zusatzqualifikation verfügt, kann der Qualität des islamischen Religionsunterrichts mittel- und langfristige nicht dienlich sein.

Für dieses Ziel sind Standards für die Ausbildung und die Professionalität von muslimischen

Notwendig sind Standards in der Ausbildung von muslimischen Lehrkräften sowie im Unterricht selbst.

Religionslehrkräften in besonderem Maße notwendig. Dazu bedarf es einerseits empirischer Forschungen und andererseits bildungstheoretischer Überlegungen, die die gesamtgesellschaftlichen Voraussetzungen einer stark pluralisierten Gesellschaft, die Migrationssituation, die Genderfrage

und aktuelle Erkenntnisse der Islamischen Theologie in gleichem Maße in den Blick nehmen und in die Ausbildung einspeisen. Doch Untersuchungen zu allen Bereichen professioneller Kompetenz bei

Lehrkräften des islamischen Religionsunterrichts fehlen weitgehend.⁶

Einen wichtigen Schritt unternimmt eine Studie von Margit Stein, Rauf Ceylan und Veronika Zimmer. In ihrer Untersuchung von Einstellungen, Wertorientierungen und Erziehungserfahrungen (angehender) muslimischer Religionslehrkräfte⁷ in Niedersachsen erfassten sie deren wertbezogene, religiöse, politische und genderbezogene Überzeugungen. Die religiösen Selbstverortungen spielen eine entscheidende Rolle; die Autor_innen unterscheiden hier zwischen drei Typen religiöser Orientierungen bei den Lehrkräften:

- Die „Religion-Neuentdecker/innen bzw. unreflektierte(n) Wissensvermittler/innen“, deren Religiosität eher in der Übernahme der tradierten Religiosität der Eltern wurzelt.
- Die „Religion-Verteidiger/innen bzw. Vermittler/innen zwischen dem Islam und der Gesellschaft“, die sich bereits in der Jugend vertieft mit der Religion auseinandergesetzt haben und den Kontakt zur Gesellschaft suchen, um über den Islam aufzuklären und sich auch von extremistischen Sichtweisen zu distanzieren.
- Die „Religion-Reflektierer/innen bzw. Kritiker/innen“, die sich ebenfalls bereits im Jugendalter mit der Religion auseinandergesetzt haben und deutlich zwischen Religion und Tradition unterscheiden. Dieser Typ hinterfragt seine eigenen Einstellungen und befindet sich in einem kontinuierlichen Prozess der Reflexion. Andere Weltanschauungen werden von ihm respektiert und akzeptiert.⁸

Was die religiösen Überzeugungen der (angehenden) Lehrkräfte betrifft, so verzeichnen die Autor_innen bei allen Typen eine „mittlere bis stark ausgeprägte Religiosität“. Für die Mehrheit der angehenden muslimischen Religionslehrkräfte konstatieren sie eine „nur gering ausgeprägte Reflexion eigener religiöser

⁵ Vgl. Schweitzer, Boschki und Ulfat 2020, in Veröff.

⁶ Vgl. Ulfat im Erscheinen.

⁷ Die Studie basiert auf 34 qualitativen Interviews mit (angehenden) Religionslehrkräften für den islamischen Religionsunterricht. Vgl. Zimmer, Ceylan und Stein 2017. Abrufbar unter: www.uni-vechta.de/einrichtungen-von-a-z/zentrum-fuer-lehrerbildung/forschung/einstellungen-muslimischer-religionslehrerinnen/

⁸ Zimmer, Ceylan und Stein 2017: 359–361.

⁹ Ebd., S. 361.



Schüler_innen einer Berliner Grundschule während des islamischen Religionsunterrichts.

Überzeugungen“.⁹ Die Autor_innen empfehlen daher, dass in der Lehrer_innenausbildung nicht nur Wissen vermittelt wird, sondern insbesondere die Möglichkeit der kritischen Auseinandersetzung mit der Religion gegeben sein muss.¹⁰ Eine systematische, deutschlandweite Untersuchung steht noch aus.

Weiterhin besteht also großer Bedarf an empirischen Studien, die die bekenntnisbezogenen Selbstpositionierungen von Religionslehrkräften

im Unterricht untersuchen. Besonders wichtig sind Untersuchungen zu den Kompetenzen der Lehrkräfte im Bereich des professionellen Wissens (Fachwissen, fachdidaktisches Wissen, pädagogisches Wissen), im Bereich der Werthaltungen (*value commitments*) und Überzeugungen (*beliefs*) sowie im Bereich Berufsmotivation und Selbstwirksamkeit.¹¹

An Studien zum Selbstbild von Lehrkräften besteht hoher Bedarf.

¹⁰ Vgl. ebd., S. 362.

¹¹ Vgl. das Kompetenzmodell nach Baumert und Kunter 2006.

Evaluationsergebnisse zum islamischen Religionsunterricht

Der islamische Religionsunterricht ist im Begriff, sich als reguläres Fach zu etablieren. Die Qualitätssicherung und die Bestimmung von Qualitätskriterien spielen in diesem Entwicklungsprozess eine entscheidende Rolle. Um die Qualität des islamischen Religionsunterrichts zu kontrollieren, sind mehrere wissenschaftliche Evaluationen durchgeführt worden, die untersuchen, wie wirksam der Unterricht ist und wie er von den verschiedenen Beteiligten – Schüler_innen, Eltern, Lehrkräften – angenommen wird. Bislang stand bei wissenschaftlichen Evaluationen zum islamischen Religionsunterricht also die Frage nach der Akzeptanz im Fokus. Darüber hinaus untersuchten die Evaluationen die Integrationswirksamkeit des Unterrichts. Hier sind in erster Linie die wissenschaftlichen Evaluationen zu nennen, die die Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen durchführen ließen.

Wesentliche Ergebnisse der 2018 durchgeführten wissenschaftlichen Evaluation des islamischen Religionsunterrichts in Nordrhein-Westfalen¹² lauten:

- Der islamische Religionsunterricht erfährt große Akzeptanz bei Schüler_innen und Eltern.
- Die Schüler_innen geben an, dass im islamischen Religionsunterricht über Fragen gesprochen wird, die für sie wichtig sind.
- Die Eltern geben an, dass ihre Kinder viel über den Islam gelernt haben und der Unterricht auch ihre Erwartungen in Bezug auf die Auseinandersetzung mit ethisch-moralischen Fragestellungen, Persönlichkeitsbildung und Toleranz gegenüber Andersdenkenden und -gläubigen erfüllt.
- Die Lehrkräfte geben an, mit dem bisherigen Verlauf des islamischen Religionsunterrichts insgesamt zufrieden zu sein, wünschen sich jedoch



Unterrichtsvorbereitung: Der islamische Kalender mit Festen verteilt über das ganze Jahr.

¹² Vgl. Uslucan/Yalcin 2018.

mehr Lehrmaterialien und Fortbildungen. Sie wünschen sich eine stärkere Zusammenarbeit mit dem Beirat¹³ für den Islamischen Religionsunterricht und mehr Transparenz, was die Erteilung der Lehrerausbildung durch den Beirat (*iğāza*)¹⁴ betrifft.

- Das Fach ist integrationsfördernd und stärkt die Schüler_innen in verschiedenen Kompetenzbereichen, etwa der Urteils- und Toleranzkompetenz.

Die Evaluation des Modellversuchs Islamischer Unterricht in Bayern¹⁵ wurde im Jahr 2014 veröffentlicht. Wesentliche Ergebnisse sind:

- Die Akzeptanz ist bei den Eltern vor allem in Bezug auf die Vermittlung der Grundlagen des Islams sehr hoch.
- Die Schulleitungen, Klassenleiter_innen, Lehrkräfte für Religion und Ethik, aber auch die Elternvertreter_innen beurteilen das Fach überwiegend positiv. Die positive Beurteilung gründet darauf, dass durch den Unterricht eine fundierte Wissensvermittlung stattfindet, der Einfluss von „Fundamentalisten“ verringert, Toleranz gefördert und die Identität der Kinder gestärkt wird und dass es für die Kinder Optionen der Diskussion von Problemen und der Klärung von Fragen außerhalb von Familie und/oder Moschee gibt.
- Im Hinblick auf die „integrative Zielsetzung“ des Fachs urteilen Schulleitung und Religionslehrkräfte „sehr positiv“, Klassenleiter_innen und Elternsprecher_innen „eher positiv“. Als Verbesserungen vorgeschlagen werden unter anderem die bessere pädagogische Qualifikation der Lehrkräfte¹⁶, die Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien und verbesserte organisatorische Rahmenbedingungen.
- Weitere Verbesserungsvorschläge der Eltern betreffen unter anderem den Wunsch nach mehr Inhalt, besseren Unterrichtsmethoden und Ausweitung des Islamunterrichts. Die Eltern äußerten zudem Bedenken, dass fundamentalistische Lehrkräfte zum Einsatz kommen könnten.

Die wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs islamischer Religionsunterricht in Niedersachsen¹⁷ wurde 2011 veröffentlicht. Wesentliche Erkenntnisse sind hier:

- Sowohl bei den Schüler_innen als auch bei den Eltern zeigen sich hohe Zufriedenheitswerte.
- Die Schüler_innen wünschen sich Kenntnisse über andere Religionen.
- Die religiöse Unterweisung der Schüler_innen in Elternhaus und Moschee hat tendenziell abgenommen.
- Eltern wünschen sich mehr Faktenwissen für ihre Kinder.
- Die Ergebnisse werden als ein Hinweis gedeutet, dass die angestrebten integrativen Ziele der niedersächsischen Landesregierung auch tatsächlich erreicht werden und die Einrichtung des islamischen Religionsunterrichts keineswegs separierende Tendenzen fördert.

Alle drei Evaluationen fragten vor allem danach, wie das Fach an den Schulen integriert ist und wie die Akzeptanz des Fachs bei Eltern, Lehrkräften und Schüler_innen ausfällt. Zudem fokussierten sie auf die integrationspolitische Wirksamkeit des islamischen Religionsunterrichts. Einschränkend muss dazu gesagt werden: Befragungen der Lehrkräfte, Schüler_innen und Eltern können nicht klären, inwieweit der islamische Religionsunterricht den Ansprüchen an religiöse Bildung gerecht wird und wie Lehrpläne im Unterricht umgesetzt werden. Außerdem können sie nicht die Qualität der Lehre, die theologische und pädagogische Professionalität der Lehrkräfte und viele weitere Kriterien eines guten Unterrichts erfassen. Dafür ist eine flächendeckende und kontinuierliche empirische Unterrichtsforschung vonnöten, die wissenschaftliche Grundlagen für den Unterricht und die Lehrer_innenausbildung schafft.

¹³ Der Beirat wurde 2019 durch eine Kommission abgelöst.

¹⁴ Mehr zum Begriff *iğāza* erklärt die Infobox auf Seite 13.

¹⁵ Vgl. Holzberger 2014.

¹⁶ Die unterrichtenden Lehrkräfte waren meist Islamwissenschaftler_innen oder Lehrkräfte des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts, die eine Zusatzqualifizierung erworben haben, also kein volles Studium und kein Referendariat absolviert haben.

¹⁷ Vgl. Uslucan 2011.

Empfehlung: Aufbau einer empirischen Unterrichtsforschung zum islamischen Religionsunterricht

Besonders für ein junges Fach wie den islamischen Religionsunterricht ist die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation wichtig. Die AIWG ermöglicht zu diesem Zweck Untersuchungen zu unterschiedlichen Fragestellungen – darunter Studien zum Forschungsstand zum islamischen Religionsunterricht und der Behandlung anderer Religionen in der Ausbildung von Lehrkräften. Von entscheidender Bedeutung für die Qualitätssicherung und die Weiterentwicklung des Unterrichts ist dabei die empirische Unterrichtsforschung, die die Interaktionsprozesse von Lehrkräften und Schüler_innen beobachtet und beschreibt. Sie analysiert diese im Zusammenhang mit Merkmalen sowohl der Schüler_innen (Lernvoraussetzungen, -strategien und -ergebnisse) als auch der Lehrkräfte (pädagogische Kompetenzen, Fachwissen, Persönlichkeit).¹⁸ Darunter fallen Modell- und Begleitforschungen, Untersuchungen zu religionsdidaktischen Ansätzen und Lernwegen, Forschungen zum Ertrag des Religionsunterrichts sowie transnationale und vergleichende Verbundforschungen. Daher sollten möglichst bald

flächendeckend solche Forschungen durchgeführt werden, um den derzeitigen Qualitätsstand des Unterrichts festzustellen.

Der islamische Religionsunterricht als relativ junges Fach steht darüber hinaus vor der Herausforderung, die Qualität des Unterrichts, die Curricula, die Eignung der Lehrmittel und Unterrichtsmaterialien, die Qualifikation der Lehrkräfte, die Auswirkungen auf die Fähigkeiten, Fertigkeiten, Haltungen und Einstellungen der Schüler_innen sowie sonstige Effekte des Unterrichts permanent zu prüfen, um sicherzustellen, dass sie der Lebenssituation junger Muslim_innen in Deutschland gerecht werden. Diesen Prozess kontinuierlich zu beobachten und dazu Daten zu erheben, ist ein entscheidender Beitrag zur Qualitätssicherung des islamischen Religionsunterrichts.

Freilich ist es damit nicht getan. In einem zweiten Schritt müssen die Ergebnisse der empirischen Unterrichtsforschung Eingang in die Aus- und Weiterbildung der muslimischen Religionslehrer_innen finden – denn das ist der Ort, an dem sich die Qualität des Unterrichts entscheidet.

Eine kleine Begriffsklärung

Sowohl die Bundesländer als auch die Religionsgemeinschaften verwenden die Begriffe „Islamischer Religionsunterricht“, „Islamkunde“ oder „Islamunterricht“ nicht einheitlich.

ISLAMISCHER RELIGIONSUNTERRICHT:

Konfessioneller Unterricht, ähnlich wie der katholische oder evangelische Religionsunterricht.

ISLAMKUNDE ODER ISLAMUNTERRICHT:

Nicht konfessionell. Im Gegensatz zum Religionsunterricht verschiedener Konfessionen wird hier nur *über* Religion informiert. Religiöse Inhalte sollen neutral vermittelt werden



Wie sieht guter Unterricht aus? Antworten dazu kann die empirische Unterrichtsforschung liefern, die die Interaktionsprozesse zwischen Lehrkräften und Schüler_innen beobachtet und beschreibt.



Rahmenbedingungen

Rechtliche Rahmenbedingungen des Religionsunterrichts

Das Grundgesetz sichert jedem Bürger und jeder Bürgerin die Freiheit des Glaubens und des religiösen Bekenntnisses zu (Art. 4). Dazu gehört auch der Religionsunterricht, der gemäß Artikel 7 ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen ist. Er ist damit das einzige Fach im deutschen Schulsystem, das im Grundgesetz verankert ist. Folglich ist der Staat dazu verpflichtet, die notwendigen strukturellen Rahmenbedingungen und personellen Ressourcen bereitzustellen, die für die Durchführung von Religionsunterricht notwendig sind.

Voraussetzung dafür ist, dass eine das jeweilige Bekenntnis repräsentierende Religionsgemeinschaft existiert, die die Verantwortung für die religions-spezifischen Lehrinhalte trägt. Denn aufgrund des staatlichen Neutralitätsgebots darf sich der säkulare Staat selbst nicht mit einem bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnis identifizieren.¹⁹ Stattdessen fungiert er hauptsächlich als Organisator des Religionsunterrichts. Die inhaltliche Verantwortung liegt bei der jeweiligen Religionsgemeinschaft, die die betreffende Konfession organisatorisch und inhaltlich repräsentiert. Staatliche Akteur_innen dürfen also zum Beispiel nicht über den Wahrheitsgehalt religiöser Überzeugungen urteilen oder die Unterrichtsinhalte wie Lehrpläne und Lehrbücher bestimmen. Allerdings übt der Staat weiterhin das schulische Aufsichtsrecht über den Religionsunterricht aus. Deshalb muss der Religionsunterricht selbst sowie seine Lehrkräfte den Anforderungen eines staatlichen Lehrfachs entsprechen. Dazu zählt, pädagogische Standards zu erfüllen oder den Rahmen des Grundgesetzes nicht zu

verlassen. Damit ist jeder Religionsunterricht eine *res mixta*, also eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der jeweiligen Religionsgemeinschaft.²⁰ Diese ist immer von der Spannung zwischen religionsgemeinschaftlicher Selbstbestimmung und staatlicher Aufsicht geprägt.

Um einen Religionsunterricht als ordentliches Fach einzuführen, muss nach deutschem Recht also eine Religionsgemeinschaft anerkannt sein, die mit dem Staat auf Länderebene kooperieren kann. Hierin liegt eines der größten Hindernisse für Einführung und Ausbau des islamischen Religionsunterrichts in Deutschland begründet. Verschiedene Anerkennungsprozesse, etwa in Niedersachsen, Hamburg und Nordrhein-Westfalen, stocken seit mehreren Jahren. Allein in Hessen ist die Ahmadiyya Muslim Jamaat Deutschland KdöR als islamische Religionsgemeinschaft für den Religionsunterricht anerkannt. Die Zusammenarbeit mit dem DITIB Landesverband Hessen e. V. wurde seitens des Landes Hessen 2020 eingestellt.

¹⁹ Vgl. Emenet 2003: 59.

²⁰ Vgl. Ucar 2010: 41.

Religionsgemeinschaft

Damit ein religiöser Dachverband oder eine religiöse Gemeinschaft als Religionsgemeinschaft nach Art. 7 GG anerkannt werden kann, müssen unter anderem folgende Kriterien erfüllt werden:²¹

- Zusammenschluss natürlicher, gegebenenfalls auch juristischer Personen zu einer Vereinigung, um ein Mindestmaß an organisatorischer Struktur zu gewährleisten. Dazu zählt auch eine eindeutige Mitgliedschaftsregelung.
- Verfestigung, das heißt ein auch auf absehbare Zukunft anzunehmender dauerhafter Bestand der Organisation.
- Gemeinsames religiöses Bekenntnis, das die Mitglieder eint und das die Religionsgemeinschaft auch gegenüber staatlichen Stellen vertreten kann.
- Umfassende Verwirklichung derjenigen Aufgaben, die für die Ausübung des religiösen Bekenntnisses zentral sind.
- Rechtstreue beziehungsweise Achtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Unabhängigkeit von ausländischen Staaten. Hier hat der deutsche Staat die Pflicht, den Religionsunterricht nicht nur vor dem eigenen Zugriff zu bewahren, sondern auch vor der Einflussnahme ausländischer Staaten.²²

²¹ Eine Ausnahmeregelung zu Art. 7 Abs. 3 GG findet sich in Art. 141 GG, der sogenannten Bremer Klausel. Nach der Bremer Klausel können Religionsgemeinschaften in den Bundesländern, in denen zum 1. Januar 1949 eine entsprechende landesrechtliche Regelung galt, verfassungsrechtlich keinen Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 fordern. Dies gilt derzeit für die Bundesländer Bremen und Berlin.

²² Vgl. Reichmuth und Kiefer 2006: 7.



Zwei Konzepte: Islamkunde und bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht

Die ausbleibende Anerkennung islamischer Religionsgemeinschaften hat in den meisten Bundesländern dazu geführt, dass kein islamischer Religionsunterricht in Verantwortung eben jener Gemeinschaften eingeführt werden konnte und kann. Stattdessen werden entweder alternative Modelle praktiziert, in denen islamische Organisationen in übergreifenden Kommissionen, Beiräten oder über lokale Vertreter_innen eingebunden sind. Dies ist zum Beispiel in Baden-Württemberg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen der Fall. Oder es wird eine in alleiniger staatlicher Verantwortung stehende Islamkunde, also kein Religionsunterricht, erteilt, wie etwa in Bayern oder Schleswig-Holstein. Der islamkundliche Unterricht ist hier als Ersatz für einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht gedacht. Vereinfacht gesagt möchte er religiöse Inhalte neutral vermitteln und nicht zum religiösen Glauben erziehen.

Beide Vorgehensweisen werfen verfassungsrechtliche Probleme auf: Zum einen sieht das Grundgesetz keinen Religionsunterricht vor, der ohne anerkannte Religionsgemeinschaft erteilt wird. Alternative Modelle, in denen islamische Organisationen religionsgemeinschaftliche Funktionen ausüben, ohne als solche anerkannt zu sein, können hier nur als Übergangsmodelle fungieren. Zum anderen ist die Gefahr hoch, dass der Staat durch die Erteilung eines Islamkundeunterrichts gegen seine Verpflichtung zur religiösen und weltanschaulichen Neutralität verstößt. Denn hier müssen staatliche Akteur_innen de facto bestimmen, welche Inhalte einer Religion gelehrt werden sollen und welche nicht. Die Grenze zwischen Information *über* eine Religion (Religionskunde) und Unterricht *in* dieser Religion (Religionsunterricht) sind in der Praxis nicht einfach zu ziehen. Die gewählten Begrifflichkeiten für religionskundliche Unterrichtsformen in staatlicher

Verantwortung liegen dabei häufig so nah am Religionsunterricht, dass eine Unterscheidung für viele Eltern, Schüler_innen und die Öffentlichkeit kaum möglich ist.

Gleichzeitig boten beide Wege – ein Islamunterricht ohne anerkannte Religionsgemeinschaft beziehungsweise eine Islamkunde in inhaltlicher Verantwortung des Staats – in der Vergangenheit häufig erst die Möglichkeit, einen dem islamischen Religionsunterricht nahekommenden Unterricht anzubieten. Für die schulische Praxis ist die Frage des institutionellen Gefüges ohnehin häufig sekundär. Hier spielen unter anderem die Qualität der Lehrkräfte und der Unterrichtsmaterialien eine entscheidende Rolle.

Der Ahmadiyya-Unterricht in Hessen ist zurzeit derjenige islamische Religionsunterricht, der den christlichen Religionsunterricht strukturell am ähnlichsten ist, da hier der Staat mit einer einzigen als Partnerin anerkannten Religionsgemeinschaft kooperiert. Hessen war das erste und einzige Bundesland, das im Jahr 2013 ohne vorherige Schulversuche mit der Anerkennung von zwei Religionsgemeinschaften – der Ahmadiyya Muslim Jamaat und der DITIB Hessen – zwei Optionen für den islamischen Religionsunterricht eingeführt hat.

Bei Unterrichtsmodellen, in denen islamische Organisationen in die Verantwortung einbezogen sind, werden die Inhalte von diesen festgelegt oder freigegeben und vom zuständigen Ministerium in Form eines Curriculums wie für jedes ordentliche

Fach festgehalten.²³ Das ist unter anderem in Baden-Württemberg, Hessen (Ahmadiyya-Unterricht), Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen der Fall. Dabei ist davon auszugehen, dass die Curricula, Lehrinhalte und Ziele des Unterrichts von Religionspädagog_innen an den in diesen Bundesländern eingerichteten universitären Zentren für Islamische Theologie und Religionspädagogik maßgeblich entwickelt werden.

Religionslehrer_innen unterrichten also den Lehrplan, der in dem jeweiligen Bundesland anerkannt wurde. In den meisten Fällen erhalten sie vor Beginn ihrer Tätigkeit eine Lehrerlaubnis (*iğāza*), die die konfessionellen Aufsichtsgremien für den Religionsunterricht erteilen.

Die universitären Zentren für Islamische Theologie entwickeln maßgeblich die Curricula, Lehrinhalte und Ziele des islamischen Religionsunterrichts.

Iğāza

Eine *iğāza* (dt. „Lehrerlaubnis“) bezeichnet in der islamischen Wissenschaftstradition die Erlaubnis eines Lehrers gegenüber einem Schüler, ein Lehrwerk weiterzugeben. Im Kontext des islamischen Religionsunterrichts wird der Begriff *iğāza* für eine Lehrerlaubnis verwendet, die islamische Organisationen oder Beiräte an die Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht vergeben.

Dieses Verfahren ist allerdings in muslimischen Ländern unüblich. Stattdessen ist es dem Modell der *missio* für katholische oder der *vocatio* für evangelische Lehrkräfte nachempfunden und stellt damit eher eine Anpassung ans deutsche Religions- und Kirchenrecht dar als eine Übernahme muslimischer Praxis. Um eine *iğāza* zu erhalten, müssen Anwarter_innen für den islamischen Religionsunterricht beispielsweise erklären, dass sie dem Islam angehören, oder nachweisen, dass sie sich in einer muslimischen Gemeinde engagieren.

²³ Vgl. Dietrich 2008: 33.



Umsetzung in den Bundesländern

Da Bildung Ländersache ist, lässt sich die Einrichtung von islamischem Religionsunterricht nicht in einem bundesweit einheitlichen Modell zusammenfassen. Die Deutschlandkarte auf der rechten Seite gibt den aktuellen Stand zum islamischen Religionsunterricht in den einzelnen Bundesländern wieder. Je nach Bundesland gibt es unterschiedliche Modelle.

In *Rheinland-Pfalz* wird in Ludwigshafen islamischer Religionsunterricht an 18 Grund- und sieben weiterführenden Schulen im Modellversuch unterrichtet, wobei die Lehrkräfte in Baden-Württemberg aus- und fortgebildet werden. Im *Saarland* wird ebenfalls im Modellversuch an wenigen ausgewählten Grundschulen unterrichtet. In *Berlin* ist Religionsunterricht kein ordentliches Schulfach. Islamischer Religionsunterricht wird als freiwilliges Angebot von der Islamischen Föderation Berlin, einem Dachverband Berliner Moscheegemeinden und weiterer muslimischer Vereine, durchgeführt.

Bayern und *Schleswig-Holstein* erteilen einen in alleiniger staatlicher Verantwortung stehenden Islamunterricht.²⁴ Die Religionsgemeinschaften sind nicht beteiligt. *Baden-Württemberg* bietet im

Modellversuch islamischen Religionsunterricht als sunnitisch und alevitisch geprägten bekenntnisorientierten Unterricht an. Auch *Niedersachsen* und *Nordrhein-Westfalen* bieten einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht an.

In *Hessen* gibt es neben einem bekenntnisgebundenen islamischen Religionsunterricht für die Ahmadiyya den Schulversuch „Islamunterricht“ in alleiniger staatlicher Verantwortung.

In *Brandenburg*, *Bremen*, *Hamburg*, *Mecklenburg-Vorpommern*, *Sachsen*, *Sachsen-Anhalt* und *Thüringen* wird weder islamischer Religionsunterricht noch Islamkunde angeboten. Allerdings bieten sowohl Bremen als auch Hamburg einen konfessionsübergreifenden Religionsunterricht für alle an.

²⁴ Beim islamischen Religionsunterricht in staatlicher Verantwortung bestimmen staatliche Akteur_innen, welche Inhalte über die Religion gelehrt werden sollen und welche nicht.

Islamischer Religionsunterricht in Deutschland



Die Karte gibt einen Überblick über den gegenwärtigen Stand in den 16 Bundesländern.

Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg wird islamischer Religionsunterricht als sunnitisch geprägter bekenntnisorientierter Unterricht angeboten. Die 2019 gegründete Stiftung Sunnitischer Schulrat ist hier für den islamischen Religionsunterricht, der weiterhin als Modellprojekt angeboten wird, an baden-württembergischen Schulen verantwortlich. An dieser Stiftung sind der Landesverband der Islamischen Kulturzentren Baden-Württemberg (VIKZ) und die Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland in Baden-Württemberg (IGBD) beteiligt. Dass damit lediglich zwei der größeren islamischen Verbände vertreten sind, hat für Kritik gesorgt. Der Sunnitische Schulrat ist keine anerkannte Religionsgemeinschaft, die den Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes dauerhaft tragen kann. Seine Laufzeit ist zunächst bis 2025 begrenzt.

AUFGABEN UND ZIELE

Die islamische Religionslehre sunnitischer Prägung soll die religiöse Bildung der Schüler_innen fördern und damit im Rahmen des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule einen eigenständigen und vielseitigen Beitrag leisten. In der Grundschule soll den Schüler_innen zunächst ermöglicht werden, verschiedene islamische Traditionen und Prägungen wahrzunehmen, die eigene Tradition gegenüber Mitschüler_innen vertreten und andere Traditionen akzeptieren zu können. Der Unterricht soll damit erste Zugänge zu den Glaubensgrundlagen des Islams ermöglichen und diese in Bezug auf die Lebenssituation der Kinder aufgreifen. Hierbei soll das respektvolle, achtsame, tolerante und gleichberechtigte Leben als Kerngedanke mitgegeben werden. Darauf aufbauend soll dann die islamische Religionslehre sowohl in der Primarstufe als auch in der Sekundarstufe als bekenntnisorientierter Unterricht durchgeführt werden. Dieser soll Fragen nach Gott, nach Wegen zum Glauben und zum ganzheitlichen Denken und Handeln thematisieren, die hinterfragte Auseinandersetzung mit Religion ermöglichen und die Kritik- und Urteilsfähigkeit der Kinder stärken.²⁷ Dabei greift die islamische Religionslehre laut Lehrplan das Bedürfnis der Schüler_innen nach

THEMEN DES FACHS / AUFBAU DES LEHRPLANS

Primarstufe ²⁵	Sekundarstufe ²⁶
Mensch und Glaube	Gott – Mensch – Schöpfung
Welt und Verantwortung	Koran und die islamischen Quellen
Koran und die islamischen Quellen	Muhammad der Gesandte
Gott und seine Schöpfung	Die Gottesgesandten
Muhammad der Gesandte	Glaube, Verantwortung & Ethik
Gottes Gesandte und ihre Botschaft	Ausdrucksformen individuellen und gemeinsamen Glaubens
Religionen	Religionen und Lebensweisen

²⁵ Vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2016b: 6.

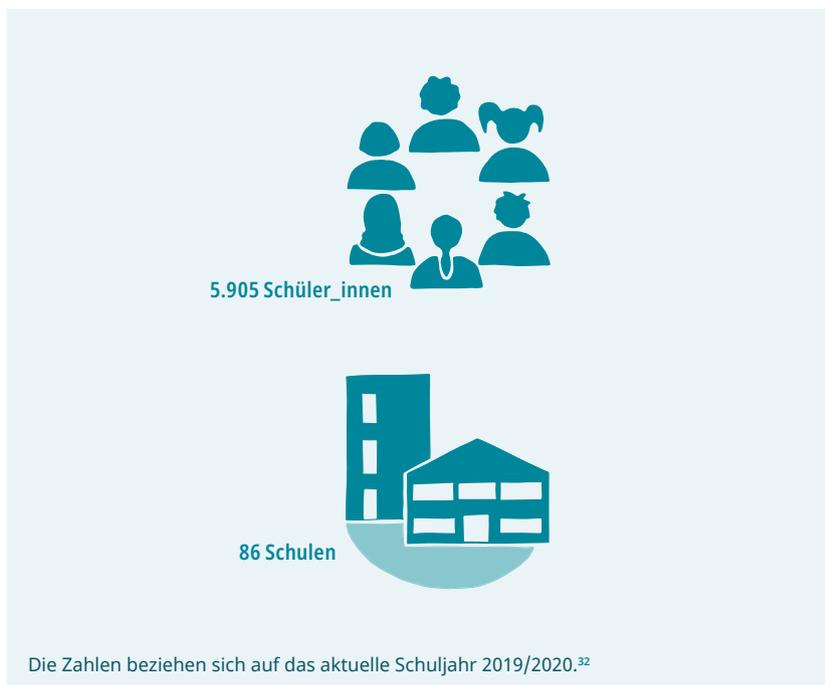
²⁶ Vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2016a: 7.

²⁷ Vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2016a: 3.

Orientierung, Identitätsbildung und Konzeption des Lebens auf, schärft den Blick für das Wesentliche in Glaube und Leben und will auf Grundlage des Islams Antworten und Impulse für ein selbstbestimmtes religiöses Leben anbieten.²⁸

GENESE

Der Modellversuch eines sowohl sunnitisch als auch alevitisch geprägten islamischen Religionsunterrichts startete in Baden-Württemberg im Schuljahr 2006/2007 an zwölf Grundschulen. Er war zunächst auf vier Jahre begrenzt.²⁹ Im Jahr 2000 wurde vom zuständigen Ministerium eine Steuerungsgruppe einberufen, die aus vier sunnitischen Verbandsvertretern, einem Vertreter der Aleviten und zwei Religionspädagogen bestand. Diese sollte die Einführung des alevitischen Religionsunterrichts (ARU) und des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach vorbereiten. Dabei galt es vor allem, die Bildungsinhalte für das neue Fach zu erarbeiten und in einem Lehrplan festzuhalten.³⁰ Parallel wurde nach lokalen Elternvertreter_innen aus den damaligen Projektstandorten gesucht, damit diese als Ansprechpartner_innen fungieren könnten. Für den alevitischen Religionsunterricht wurde die Alevitengemeinde Deutschland e.V. beteiligt.³¹



²⁸ Vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2016a: 3.

²⁹ Vgl. Schmid und Barwig 2009: 18f.

³⁰ Vgl. El Missiri 2009: 37.

³¹ Vgl. Müller und Lichtenthäler 2009: 23.

³² Vgl. Stiftung Sunnitischer Schulrat 2020. Die einzelnen Bundesländer erheben Daten zum islamischen Religionsunterricht nicht einheitlich. Daher hat sich die Redaktion bei der grafischen Darstellung auf drei Kriterien beschränkt, sofern sie vorlagen: Anzahl der Schüler_innen, Lehrer_innen sowie Schulen.

Bayern

In bayerischen Schulen wird seit dem Schuljahr 2007/2008 der Modellversuch „Islamischer Unterricht (IU)“ angeboten, der in Zukunft weiter ausgebaut werden soll. Muslimische Schüler_innen in Bayern können damit einen Unterricht über den Islam besuchen, der in alleiniger staatlicher Verantwortung steht. Bayern bietet also kein bekenntnisorientiertes Fach an, sondern einen islamkundlichen Unterricht, der auch künftig kein Religionsunterricht im Sinne des Grundgesetzes sein soll.

Der Fokus des Fachs liegt auf interkultureller Bildung.³³ Die Inhalte wurden in staatlicher Verantwortung von muslimischen Religionspädagog_innen an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg gemeinsam mit dem Bayerischen Bildungsministerium und unter Einbindung muslimischer Eltern erarbeitet.³⁴ Der Lehrplan wurde vom Kultusministerium 2004 zunächst für die Grundschule³⁵, später dann auch für die Haupt-, Real-, Wirtschafts-, Förderschulen und Gymnasien genehmigt.³⁶ 2019 wurde der Islamische Unterricht um weitere zwei Jahre verlängert. In diesem Zeitraum wird die Überleitung des IU von einem freiwilligen Angebot in ein Wahlpflichtfach als Alternative zum Ethikunterricht fachlich vorbereitet.

AUFGABEN UND ZIELE

Der islamische Unterricht richtet sich in Bayern an alle muslimischen Kinder. Für Kinder mit unterschiedlichen Voraussetzungen und Vorkenntnissen hat er die Aufgabe, ihnen erste Grundlagen der eigenen Religion im Sinne sicherer Bezugspunkte für die religiöse Selbstverortung zu vermitteln.³⁸ Auch soll dieses Fach muslimische Schüler_innen befähigen, mit Menschen anderen oder keines Glaubens in den Dialog zu treten. Weiterhin sollen islamische Wissensbestände vermittelt und vertieft werden. Die Vermittlung von Tugenden und Werten soll das Zusammenleben zwischen Muslim_innen und Andersgläubigen fördern und die Bedeutung der Achtung der Menschenrechte hervorheben.³⁹



Diese Zahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2019/2020.³⁷

³³ Vgl. Günther 2019.

³⁴ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2017.

³⁵ Siehe Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2004.

³⁶ Siehe Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2006.

³⁷ Angaben des Bayerischen Staatsministerium für Kultus und Bildung vom 03.03.2020 auf Anfrage der Autor_innen.

³⁸ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2004: 1.

³⁹ Vgl. ebd.

GENESE

Bereits 1986 wurde an Grund- und Hauptschulen in Bayern eine „Religiöse Unterweisung in türkischer Sprache (ISUT)“ angeboten. Dieses Fach hielt sich an einen Lehrplan aus der Türkei und wurde von türkischen Lehrkräften, die für eine bestimmte Zeit nach Bayern entsandt wurden, unterrichtet. Bei dem Fach handelte es sich vorwiegend um einen religionskundlichen Unterricht, der laut eigener Aussage eine „integrative Zielsetzung“ verfolgte.⁴⁰

Im Schuljahr 2001/2002 startete Bayern parallel dazu das Pilotprojekt „Islamische Unterweisung in deutscher Sprache (ISUD)“. Zunächst an fünf Grundschulen eingeführt, wurde es in jedem weiteren Schuljahr auf die nächste Jahrgangsstufe ausgedehnt. Die Teilnahme war für muslimische Schüler_innen freiwillig. Wer von ihnen den Unterricht nicht in Anspruch nahm, wurde zur Teilnahme am Ethikunterricht verpflichtet. Ziel des Pilotprojekts war allerdings nicht, die islamische Unterweisung in türkischer Sprache abzulösen, sondern eine alternative Wahlmöglichkeit zu schaffen.⁴¹

Im Schuljahr 2003/2004 wurde zudem an einer Grundschule in Erlangen ein lokaler Schulversuch in Islamunterricht eingerichtet, der im Anschluss auf

THEMEN DES FACHS / AUFBAU DES LEHRPLANS

Primarstufe ⁴²	Sekundarstufe ⁴³
Zusammenleben	In Gemeinschaft Leben
Glaubenslehre	Glaubenslehre
Gebet	Religiöses Leben
Religiöses Leben	Geschichte und Geographie des Islams
Mohammed	Koran und Hadīth
Propheten	Propheten
Andere Religionen	Andere Religionen

eine weitere Schule in Nürnberg ausgedehnt wurde. Die Erstellung des Lehrplans erfolgte in Kooperation mit der Islamischen Religionsgemeinschaft Erlangen e. V.

Die Schulversuche ISUT, ISUD und der Islamunterricht nach dem „Erlanger Modell“ wurden mit Beschluss des Ministerrats 2009 in den Modellversuch „Islamischer Unterricht“ für alle Schulformen überführt. Bei der Ausarbeitung der Lehrpläne wurden lokale Gemeinden (Erlangen) und muslimische Eltern einbezogen.⁴⁴



Zugelassene Lehrbücher in Bayern:

- Mein Islambuch 1/2-4, Cornelsen-Verlag
- Staunen und Verstehen, Schulbuchverlag Anadolu
- Bismillah 1/2 – Wir entdecken den Islam, Schroedel-Verlag

⁴⁰ Vgl. Müller 2008: 6.

⁴¹ Vgl. Emenet 2003: 40f.

⁴² Vgl. DIK 2011: 67.

⁴³ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2004: 3.

⁴⁴ Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 2006: 3.



Mittlerweile sind in den einzelnen Bundesländern verschiedene Schulbücher für den Unterricht zugelassen. Das Bild zeigt eine Auswahl derjenigen Lehrmittel, die in fast allen in der Expertise beleuchteten Bundesländern zum Einsatz kommen.

Hessen

Hessen hat 2012 als erstes Bundesland die beiden islamischen Verbände Ahmadiyya Muslim Jamaat (AMJ) und DITIB Landesverband Hessen als Religionsgemeinschaften im Sinne des Art. 7 Abs. 3 GG anerkannt. Diese kooperierten fortan mit dem Kultusministerium bei der Ausgestaltung der bekenntnisorientierten Fächer „Islamische Religion: Ahmadiyya Muslim Jamaat“ und „Islamische Religion: Ditib Hessen (sunnitisch)“. Nach einer erneuten gutachterlichen Überprüfung entschied das Kultusministerium im April 2020, die Kooperation mit der DITIB auszusetzen. Damit ist der Religionsunterricht in Verantwortung der DITIB auf allen Jahrgangsstufen eingestellt.

Die Kooperation mit der Ahmadiyya, deren Unterricht von circa 200 Schüler_innen besucht wird, bleibt davon unberührt – dieser Unterricht ist weiterhin bekenntnisorientiert. In Hessen wird der neben den bestehenden bekenntnisgebundenen Fächern 2019 eingeführte religionskundliche Schulversuch „Islamunterricht“ in alleiniger staatlicher Verantwortung ab der Klasse 7, der an ausgewählten Standorten erprobt wurde, zum Beginn des Schuljahres 2020/2021 ausgeweitet und ab Klasse 1 unterrichtet. Hessen hat damit zwei parallel laufende Unterrichtsformen in den Schulen. Die Mehrzahl der Schüler_innen lernt nun im in staatlicher Verantwortung liegenden Unterricht über den Islam.

AUFGABEN UND ZIELE

Das Fach „Islamunterricht“ soll Informationen über den Islam vermitteln. Auf religionswissenschaftlicher Grundlage werden dafür bestimmte Aspekte des Islams, wie zum Beispiel der Glaube, der Lebensstil, die Geschichte, die Kultur, die Philosophie oder auch die Ethik, behandelt.⁴⁵ Der Islamunterricht orientiert sich dabei nicht an religiös, theologisch oder religionspädagogisch formulierten Kompetenzen, sondern an allgemeinen sprachlichen, sozialen und personalen Kompetenzen im Sinne der überfachlichen Fähigkeiten der Schüler_innen. Weiterhin beschäftigt

sich das Fach mit der Frage nach der Relevanz von Religionen für das einzelne Subjekt und für das gesellschaftliche Zusammenleben. Grundlegend für den Unterricht ist dabei der Bezug zur Lebenswirklichkeit der Schüler_innen.⁴⁶

GENESE

Schon 1997 gab es erste Bemühungen muslimischer Organisationen, eine für den bekenntnisorientierten Religionsunterricht nach Art. 7 Abs. 3 GG erforderliche Religionsgemeinschaft zu gründen. Nachdem auch 2008 in der Deutschen Islam Konferenz für die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach gestimmt wurde, haben die islamischen Verbände DITIB Landesverband Hessen und die Ahmadiyya Muslim Jamaat K.d.ö.R einen Antrag auf Erteilung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts in Hessen gestellt. Nach einer rechtlichen Überprüfung⁴⁷ wurden beide Verbände als Religionsgemeinschaften anerkannt. Ab dem Schuljahr 2013/2014 wurde ein bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht an hessischen Grund- und weiterführenden Schulen angeboten.⁴⁸

Der islamische Religionsunterricht begann zeitgleich an 26 Grundschulen und wurde im selben Schuljahr auf 38 Grundschulen ausgedehnt, an denen 1.180 muslimische Schüler_innen unterrichtet

⁴⁵ Vgl. Hessisches Kultusministerium 2019d: 11.

⁴⁶ Ebd.: 12.

⁴⁷ Gemeint ist hier unter anderem die verfassungsrechtliche Begutachtung durch Herrn Prof. Dr. Gerhard Robbers vom März 2012 zur Anerkennung des DITIB-Landesverbands Hessen als Religionsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes. Die Ahmadiyya Muslim Jamaat wurde bereits 2011 als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt.

⁴⁸ Vgl. Hessisches Kultusministerium 2014.

wurden.⁴⁹ Im Schuljahr 2016/2017 erhöhte sich die Anzahl der teilnehmenden Schüler_innen auf 3.200 und die Zahl der beteiligten Grundschulen auf 56. Hinzu kamen 12 weiterführende Schulen.⁵⁰ Die gestiegenen Zahlen machten und machen das Interesse am islamischen Religionsunterricht deutlich. Dabei war die Anerkennung der DITIB politisch nicht unumstritten, vor allem aufgrund der politischen Entwicklungen in der Türkei. 2019 beauftragte das Hessische Kultusministerium drei rechts- und religionswissenschaftliche Gutachter damit, zu überprüfen, ob die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für die Kooperationspartnerschaft seitens der DITIB weiterhin vollständig und professionell erfüllt werden.⁵¹ Aufgrund bestehender Zweifel an der grundsätzlichen Eignung von DITIB Hessen als Kooperationspartner hat das Hessische Kultusministerium die Kooperation im April 2020 ausgesetzt.⁵²

THEMEN DES FACHS / AUFBAU DES LEHRPLANS

Primarstufe und Sekundarstufe⁵⁵

Mensch und Religion

Quellen und Lehren des Islams

Ideen- und Kulturgeschichte des Islams

Andere Religionen und Weltanschauungen

Ethik und Moral



Zugelassene Lehrbücher in Hessen für den bekenntnisorientierten Religionsunterricht der Ahmadiyya:

- Mein Islambuch 1/2-4, Cornelsen-Verlag
- Saphir 5/6, Oldenbourg Verlag⁵³

Für den eingestellten islamischen Religionsunterricht der DITIB:

- Staunen und Verstehen vom Schulbuchverlag Anadolu⁵⁴

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Vgl. Hessisches Kultusministerium 2017.

⁵¹ Weitere Informationen: Hessisches Kultusministerium 2019e.

⁵² Vgl. Hessisches Kultusministerium 2020.

⁵³ Vgl. Hessisches Kultusministerium 2019f.

⁵⁴ Es ist davon auszugehen, dass diese Lehrbücher auch für den religionskundlichen Islamunterricht in Hessen zugelassen sein werden.

⁵⁵ Vgl. Hessisches Kultusministerium 2019d: 15; Hessisches Kultusministerium 2019c: 15.



Die Geschichte von Jona: Alle drei großen monotheistischen Weltreligionen kennen den Propheten, der von einem Wal verschluckt wurde.

Niedersachsen

Niedersachsen bietet seit dem Schuljahr 2013/14 bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach an. Das Land arbeitet dafür in einem Beiratsmodell mit der Schura Niedersachsen, einem Zusammenschluss mehrerer islamischer Verbände, und dem DITIB-Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. zusammen. Das Fach Islamische Religion wurde im Jahr 2013 an Grundschulen eingeführt und im Schuljahr 2014/2015 auf den Sekundarbereich I allgemeinbildender Schulformen ausgeweitet. Mittlerweile wird es bis einschließlich Klasse 9 unterrichtet.⁵⁶

AUFGABEN UND ZIELE

Der bekenntnisorientierte islamische Religionsunterricht wird in Niedersachsen aus der Binnenperspektive des Glaubens heraus erteilt. Er soll die Schüler_innen in ihrem Alltag abholen und sie bei der Reflexion von Lebensfragen unterstützen: Fragen nach dem Selbst, nach Anderen und nach Gott. Der Islamunterricht soll zudem individuelle Zugänge zur islamischen Religion schaffen und Grundlagen des islamischen Glaubens behandeln. Außerdem soll er durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Religion einen wichtigen Beitrag zur Identitätsentwicklung beitragen und auch ermöglichen, dass eine „lebendige Reflexion über die eigene Identität als Muslime inmitten des Differenten gefördert [wird]“.⁵⁷ Die Schüler_innen sollen befähigt werden, in einer pluralen Gesellschaft mit gegenseitigem Respekt zusammenzuleben und an ihrer Gestaltung mitzuwirken.⁵⁸



Zugelassene Lehrbücher in Niedersachsen:

- Ikra 1/2-4 Mein Islambuch, Verlag Plural Publications
- Bismillah – Wir entdecken den Islam 1-5, Schroedel-Verlag
- Mein Islambuch, Cornelsen-Verlag



4.037 Schüler_innen von insgesamt
67.056 muslimischen Schüler_innen

Diese Zahlen beziehen sich auf das Schuljahr 2017/2018.⁵⁹

⁵⁶ Vgl. Niedersächsischer Landtag 2019.

⁵⁷ Niedersächsisches Kultusministerium 2014: 6.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ Vgl. Niedersächsischer Landtag 2019.

GENESE

Niedersachsen führte ab dem Schuljahr 2003/2004 an öffentlichen Grundschulen im Rahmen eines Schulversuchs bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht ein.⁶⁰ Da sich die niedersächsischen Muslim_innen nicht zu einer Religionsgemeinschaft gemäß Art. 7 Abs. 3 GG zusammengeschlossen haben, wurden Vertreter_innen aus Gemeinden und Vereinen zu einem Runden Tisch eingeladen, die als Ansprechpartner_innen für die Zeit des Schulversuchs agieren sollten.⁶¹ Im Jahre 2007 wurde beschlossen, den Schulversuch auszuweiten. Von Anfang an war klar, dass der Runde Tisch verfassungsrechtlich keine Religionsgemeinschaft darstellt. Dies war aber vom Land Niedersachsen beabsichtigt. Auf den Schulversuch als Übergangslösung hatten sich alle Beteiligten geeinigt.⁶² Im Jahr 2011 haben der DITIB-Landesverband Niedersachsen und Bremen e. V. und die Schura Niedersachsen einen gemeinsamen Beirat gebildet. Mit der Gründung wurde der Beirat von beiden Partnern personell besetzt und eine *Iğāza*-Ordnung verabschiedet.⁶³



Worum geht es im Islam? Der islamische Religionsunterricht vermittelt Grundlagenwissen zur muslimischen Religion.

THEMEN DES FACHS / AUFBAU DES LEHRPLANS

Primarstufe und Sekundarstufe⁶⁴
Nach dem Menschen fragen
Nach Gott, Glauben und Handeln fragen
Nach Koran und Sunna fragen
Nach Muhammad und anderen Propheten fragen
Nach der Verantwortung des Menschen in der Welt fragen

⁶⁰ Vgl. Väth 2006: 69.

⁶¹ Ebd.: 73.

⁶² Vgl. Väth.

⁶³ Vgl. Der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen 2011.

⁶⁴ Niedersächsisches Kultusministerium 2014: 12.

Nordrhein-Westfalen

*Nordrhein-Westfalen ist das Bundesland mit den meisten Menschen muslimischen Glaubens in Deutschland. Hier wird seit dem Jahr 2012 bekenntnisorientierter islamischer Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach unterrichtet. Im Jahr 2019 beschloss NRW, den Religionsunterricht weiter auszubauen.*⁶⁵

Das Schulministerium hat bei der Ausgestaltung des islamischen Religionsunterrichts lange mit einem Beirat kooperiert. Dieser setzte sich zusammen aus Vertreter_innen der im Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland⁶⁶ organisierten islamischen Verbände, kleinerer muslimischer Organisationen sowie muslimischen Einzelpersonen und Vertreter_innen aus dem Ministerium. Nach einer neuen Gesetzesregelung⁶⁷ wurde der Beirat 2019 durch eine größere Kommission ersetzt. Diese Entscheidung wurde seitens des IRU-Beirats selbst sowie islamischer Verbände kritisiert: Die Kooperation mit einer Kommission könne nicht eine Religionsgemeinschaft nach Art. 7 Abs. 3 GG als Ansprechpartnerin ersetzen, die für einen bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterricht vorgesehen wäre.⁶⁸

AUFGABEN UND ZIELE

Der Religionsunterricht soll grundsätzlich durch die Begegnung mit der eigenen Religion zu einer tragfähigen Lebensorientierung beitragen. Dafür muss und soll sich der Religionsunterricht am Individuum orientieren und die Schüler_innen in ihrer Lebenswelt abholen. Basierend auf den Quellen des Islams soll den Schüler_innen ein eigenverantwortliches Leben und Handeln ermöglicht werden. Sie sollen sich aktiv und reflexiv mit ihrem eigenen Glauben beschäftigen und Schlüsse für das eigene Leben ziehen. Der Religionsunterricht soll die Schüler_innen zu Offenheit, Toleranz und Respekt erziehen und ein gelungenes Zusammenleben fördern. Ein wichtiges Ziel ist, zum Dialog mit Andersgläubigen zu motivieren.⁶⁹

THEMEN DES FACHS / AUFBAU DES LEHRPLANS

Primarstufe ⁷⁰	Sekundarstufe ⁷¹
Über Allah/Gott – Alles stammt von ihm und zu ihm kehrt alles zurück	Islamische Glaubenslehre
Gemeinschaft aller Menschen als Geschöpfe Allahs/Gottes	Prophetentum im Islam
Die Wegweiser – die Gemeinschaft der Propheten und Muhammad, der letzte Gesandte Gottes	Der Islam in historischer Perspektive
Die heiligen Schriften und der Koran als Wort Gottes	Quellen des Islam
Religion und Glaube im Leben der Menschen	Islamische Identität
Leben in der Welt Verantwortung wagen	Verantwortliches Handeln aus islamischer Sicht

⁶⁵ Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2019. Vgl. auch Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen 2020a.

⁶⁶ Der Koordinierungsrat der Muslime in Deutschland (KRM) ist ein Zusammenschluss mehrerer großer muslimischer Organisationen. Mitglieder sind unter anderem die DITIB, der Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD), dem Islamrat und der Verband Islamischer Kulturzentren (VIKZ).

⁶⁷ Siehe „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)“ vom 2. Juli 2019 (Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2019).

⁶⁸ Vgl. Beirat für den islamischen Religionsunterricht in NRW 2019. Auch die AIWG hat dazu eine Stellungnahme veröffentlicht (AIWG 2019).

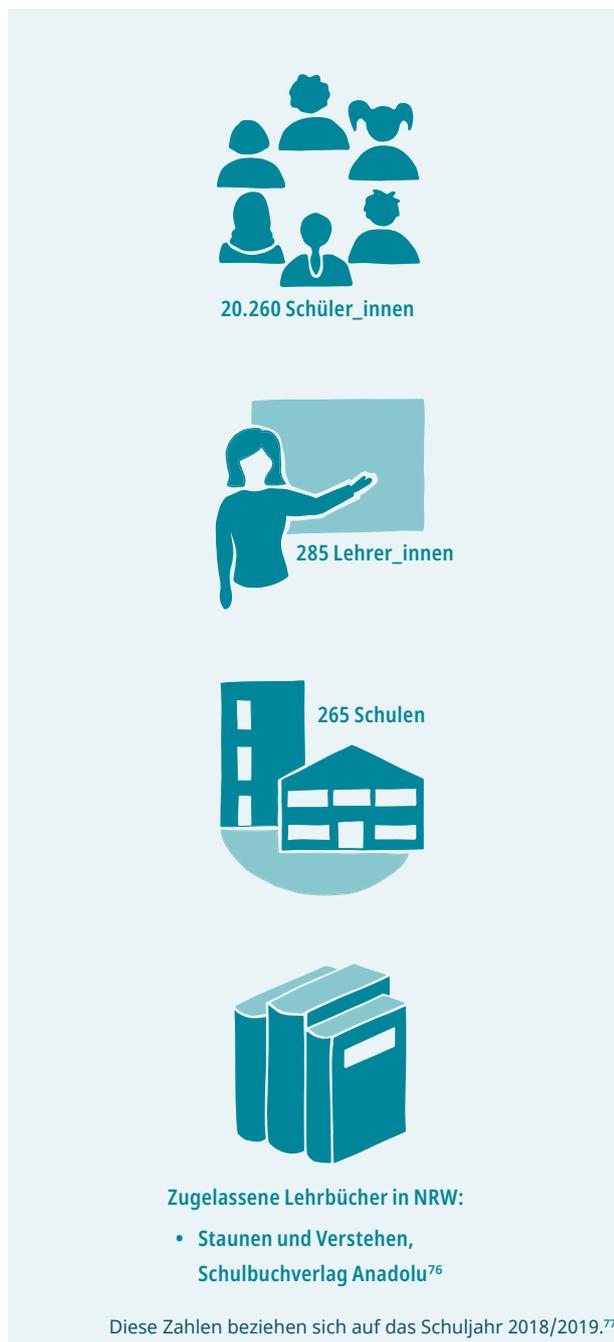
⁶⁹ Vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2014 9f.

⁷⁰ Vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2013: 14.

⁷¹ Vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2014: 20 und Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen 2017: 21.

GENESE

Schon seit 1986 bietet das Schulministerium in NRW in Grundschulen Islamkunde an. In den 1990er Jahren wurde das Fach auch auf weiterführende Schulen ausgebaut. 1994 beantragte der Islamische Arbeitskreis in Deutschland die Einführung des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts, was erfolglos blieb.⁷² Nach einem Grundsatzerlass aus dem Jahr 1999 wurde zunächst beschlossen, die Islamkunde in zwei Formen anzubieten: zum einen als Teil des in NRW staatlichen muttersprachlichen Unterrichts und zum anderen als eigenständiges Fach in deutscher Sprache als befristeter Schulversuch. Der Schulversuch startete mit 50 Schulen, 2.800 Schüler_innen und 40 Lehrer_innen.⁷³ Dieser Schulversuch kann als ältester und umfassendster Schulversuch in Deutschland gelten. Er wurde nicht in Absprache mit einer Religionsgemeinschaft umgesetzt, sondern in alleiniger Verantwortung des Landes, weshalb er eine religionskundliche Konzeption besaß.⁷⁴ 2001 teilte das Kultusministerium fünf islamischen Dachorganisationen mit, dass sie sich untereinander vernetzen sollten, um als gemeinsame Religionsgemeinschaft auftreten und die Einführung eines islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach vorbereiten zu können. Erst 2011 beschloss das Kultusministerium in NRW die Einführung eines bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts. Aufgrund fehlender anerkannter Religionsgemeinschaften wurde ein Beirat gebildet, der sich um die Anliegen des bekenntnisorientierten islamischen Religionsunterrichts kümmern soll: Unterrichtsvorgaben erstellen, Lehrpläne und Lehrbücher auswählen und Lehrer_innen die Lehrerlaubnis erteilen.⁷⁵ Da das Beiratsmodell jedoch verfassungsrechtliche Probleme aufwarf, wurde es als „Übergangsvorschrift zur Einführung islamischen Religionsunterrichts“ gefasst und war daher bis Juli 2019 befristet.



⁷² Vgl. Emenet 2003: 25.

⁷³ Vgl. Stock 2003: 132.

⁷⁴ Vgl. DIK und Bodenstein 2009.

⁷⁵ Vgl. Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen 2011.

⁷⁶ Daneben empfiehlt der Beirat für den islamischen Religionsunterricht in NRW eine Reihe von Schulbüchern, Unterrichtsmaterialien und wissenschaftlicher Literatur zur Durchführung des Unterrichts. Vgl. Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen 2020b.

⁷⁷ Angaben des nordrhein-westfälischen Kultusministeriums.







Lehrpläne der Bundesländer, verwendete Literatur und Quellen

Lehrpläne

BADEN-WÜRTTEMBERG

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2016a): „Gemeinsamer Bildungsplan der Sekundarstufe I.“ Reihe S, H. 7: „Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung.“ (Bildungsplanheft 2/2016) Abrufbar unter: www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/SEK1/RISL.

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (2016b): „Bildungsplan der Grundschule.“ Reihe A, H. 7: „Islamische Religionslehre sunnitischer Prägung.“ (Bildungsplanheft 1/2016) Abrufbar unter: www.bildungsplaene-bw.de/Lde/LS/BP2016BW/ALLG/GS/RISL.

BAYERN

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2006): „Fachlehrplan für den Islamunterricht an der bayerischen Hauptschule genehmigt mit KMS vom 7. November 2006 Nr. III.6 - 5 O 4344 - 6. 89 430. Abrufbar unter: www.isb.bayern.de/download/12717/islamunterricht_hs.pdf.

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2004): „Fachlehrplan für den Schulversuch Islamunterricht an der bayerischen Grundschule genehmigt mit KMS vom 12. Juli 2004 Nr. III.7 - 5 O 4244 - 6. 23 573.“ Abrufbar unter: www.isb.bayern.de/download/12719/islamunterricht_gs.pdf.

HESSEN

Hessisches Kultusministerium (2019a): „Bildungsstandards und Inhaltsfelder. Das neue Kerncurriculum für Hessen. Primarstufe. Islamische Religion. Ditib Hessen (Sunnitisch).“ Abrufbar unter: kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/ditib_hessen_sunnitisch_kc_islam_primarstufe_hessen.pdf.

Hessisches Kultusministerium (2019b): „Bildungsstandards und Inhaltsfelder. Das neue Kerncurriculum für Hessen. Primarstufe. Islamische Religion. Ahmadiyya Muslim Jamaat.“ Abrufbar unter: kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/ahmadiyya_kc_islam_primarstufe_hessen.pdf.

Hessisches Kultusministerium (2019c): „Kerncurriculum Hessen. Bildungsstandards und Inhaltsfelder. Sekundarstufe I – Hauptschule. ‚Islamunterricht‘.“ Abrufbar unter: kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/entwurf_kc_iu_hauptschule.pdf.

Hessisches Kultusministerium (2019d): „Kerncurriculum Hessen. Bildungsstandards und Inhaltsfelder. Primarstufe ‚Islamunterricht‘ (Stand: 23.05.2019).“ (Entwurf) Abrufbar unter: kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/entwurf_kc_iu_primarstufe.pdf.

NIEDERSACHSEN

Niedersächsisches Kultusministerium (2014): „Kerncurriculum für die Schulformen des Sekundarbereichs I. Schuljahrgänge 5 – 10. (2014): Islamische Religion.“ Abrufbar unter: cuvo.nibis.de/cuvo.php?skey_lev0_0=Fach&svalue_lev0_0=Islamische+Religion&skey_lev0_1=Schulbereich&svalue_lev0_1=Sek+I&fulltextsearch_lev0_ov=&skey_lev0_1000_ov=Dokumentenart&svalue_lev0_1000_ov=Kerncurriculum&skey_lev0_1_ov=Schulbereich&svalue_lev0_1_ov=Sek+I&skey_lev0_1002_ov=Schulform&svalue_lev0_1002_ov=&skey_lev0_0_ov=Fach&svalue_lev0_0_ov=Islamische+Religion&p=search.

NORDRHEIN-WESTFALEN

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2017): „Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Islamischer Religionsunterricht.“ Abrufbar unter: www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/30/KLP_GOSt_Islamischer_Religionsunterricht.pdf.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2014): „Kernlehrplan für die Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen. Islamischer Religionsunterricht.“ Abrufbar unter: www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_SI/IRU_KLP-SI-Entwurf_Verbaendebeteiligung_2014-03-11.pdf.

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (2013): „Lehrplan für die Grundschule in Nordrhein-Westfalen. Islamischer Religionsunterricht.“ Abrufbar unter: www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_gs/klp_rel_islam/LP_Islamischer_Religionsunterricht_GS_Endfassung.pdf.

Verwendete Literatur

- Baumert, Jürgen und Mareike Kunter (2006):** „Stichwort: Professionelle Kompetenz von Lehrkräften.“ Zeitschrift für Erziehungswissenschaft 9, Nr. 4: 469–520.
- Ceylan, Rauf, Margit Stein und Veronika Zimmer (2019):** „Genderbezogene Einstellungen angehender Lehrkräfte für den Islamischen Religionsunterricht.“ Hikma 10, Nr. 1: 5–25.
- Deutsche Islam Konferenz (DIK) (2011):** Islamischer Religionsunterricht in Deutschland. Perspektiven und Herausforderungen. Dokumentation Tagung der Deutschen Islam Konferenz 13. bis 14. Februar 2011, Nürnberg. Nürnberg: Geschäftsstelle der Deutschen Islam Konferenz/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Dietrich, Myrian (2008):** „Von der Islamkunde zum Islamischen Religionsunterricht: Wo liegt der rechtliche Unterschied?“ In: Auf dem Weg zum Islamischen Religionsunterricht. Sachstand und Perspektiven in Nordrhein-Westfalen, hg. v. Michael Kiefer, Eckart Gottwald und Bülent Ucar, 33–44. Berlin/Münster: Lit.
- El Missiri, Dunja (2009):** „Erfahrungen beim Start des Modellprojekts ‚Islamischer Religionsunterricht[.] an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg.“ In: Islamischer Religionsunterricht in Baden-Württemberg. Zur Differenzierung des Lernfelds Religion, hg. v. Lothar Kuld und Bruno Schmid, 35–50. Berlin/Münster: Lit.
- Emenet, Axel (2003):** Verfassungsrechtliche Probleme einer islamischen Religionskunde an öffentlichen Schulen. Dargestellt anhand des Nordrhein-Westfälischen Schulversuchs „Islamische Unterweisung“. Frankfurt a. M.: Dr. Hänzel-Hohenhausen. Zugl.: Diss. Universität Köln 2003.
- Haug, Sonja, Stephanie Müssig und Anja Sticks (2009):** Muslimisches Leben in Deutschland im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Abrufbar unter: www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Ergebnisse-Empfehlungen/MLD-Vollversion/pdf?__blob=publicationFile&v=7 (letzter Zugriff: 12.08.2020)
- Holzberger, Doris (2014):** Evaluation des Modellversuchs „Islamischer Unterricht“. Bericht zur Datenerhebung im Schuljahr 2013/14. München: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung. Abrufbar unter: www.isb.bayern.de/download/15297/bericht_islam.pdf (letzter Zugriff: 17.8.2020).
- Klieme, Eckhard (2006):** Empirische Unterrichtsforschung: aktuelle Entwicklungen, theoretische Grundlagen und fachspezifische Befunde. Einführung in den Thementeil. In: Zeitschrift für Pädagogik. S. 765–773.
- Müller, Peter und Barbara Lichtenthäler (2009):** „Das Modellprojekt ‚Islamischer Religionsunterricht‘ in Baden-Württemberg.“ In: Islamischer Religionsunterricht in Baden-Württemberg. Zur Differenzierung des Lernfelds Religion, hg. v. Lothar Kuld und Bruno Schmid, 23–34. Berlin/Münster: Lit.
- Reichmuth, Stefan und Michael Kiefer (2006):** „Einleitung.“ In: Staatlicher Islamunterricht in Deutschland. Die Modelle in NRW und Niedersachsen im Vergleich, hg. v. Stefan Reichmuth et al., 7–14. Berlin/Münster: Lit.
- Schmid, Hansjörg und Klaus Barwig (2009):** „Islamischer Religionsunterricht im landespolitischen Horizont.“ In: Islamischer Religionsunterricht in Baden-Württemberg. Zur Differenzierung des Lernfelds Religion, hg. v. Lothar Kuld und Bruno Schmid, 13–22. Berlin/Münster: Lit.
- Schweitzer, Friedrich, Reinhold Boschki und Fahimah Ulfat (2020):** „Religion: Fachwissenschaft und Fachdidaktik in der Lehrerbildung in evangelischer, katholischer und islamischer Perspektive.“ In: Handbuch Lehrerinnen- und Lehrerbildung (Neuausgabe), hg. v. Colin Cramer et al. Bad Heilbrunn: UTB/Klinkhardt. S. in Veröff.
- Stock, Martin (2003):** Islamunterricht: Religionskunde, Bekenntnisunterricht oder was sonst? Münster: Lit.
- Ucar, Bülent (2010):** „Islamische Religionspädagogik im deutschen Kontext: Die Neukonstituierung eines alten Fachs unter veränderten Rahmenbedingungen.“ In: Religionen in der Schule und die Bedeutung des Islamischen Religionsunterrichts, hg. v. Bülent Ucar, Martina Blasberg-Kuhnke und Arnulf von Scheliha, 33–51. Göttingen: V & R Unipress/Universitätsverlag Osnabrück.
- Ulfat, Fahimah (im Erscheinen):** „Der Beruf der muslimischen Religionslehrkraft als Gegenstand islamisch-religionspädagogischer Theoriebildung und Forschung.“ In: Handbuch der islamischen Erziehung, hg. v. Ednan Aslan. Springer.
- Ulfat, Fahimah (2017):** Die Selbstrelationierung muslimischer Kinder zu Gott: Eine empirische Studie über die Gottesbeziehungen muslimischer Kinder als reflexiver Beitrag zur Didaktik des Islamischen Religionsunterrichts. Paderborn: Ferdinand Schöningh. Zugl.: Diss. Universität Erlangen-Nürnberg 2016.
- Uslucan, Hacı-Halil (2011):** „Integration durch islamischen Religionsunterricht?“ In: Politik und Islam, hg. v. Henrik Meyer und Klaus Schubert, 145–167. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Uslucan, Hacı-Halil, Cem Serkan Yalcin (2018):** Abschlussbericht zur wissenschaftlichen Begleitung der Einführung des islamischen Religionsunterrichts (IRU) im Land Nordrhein-Westfalen. Essen: Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung. Abrufbar unter: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV17-1035.pdf (letzter Zugriff: 17.8.2020).
- Väth, Birgit (2006):** „Islamischer Religionsunterricht an staatlichen Schulen – Zwei Modellprojekte zu seiner Etablierung in Niedersachsen.“ In: Staatlicher Islamunterricht in Deutschland. Die Modelle in NRW und Niedersachsen im Vergleich, hg. v. Stefan Reichmuth et al., 69–82. Berlin/Münster: Lit.
- Zimmer, Veronika, Rauf Ceylan und Margit Stein (2017):** „Religiosität und religiöse Selbstverortung muslimischer Religionslehrer/innen sowie Lehramtsanwärter/innen in Deutschland.“ THEO-WEB Zeitschrift für Religionspädagogik. Academic Journal of Religious Education 16, Nr. 2: 347–367.

Online-Quellen

Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG) (2019): „AIWG legt Stellungnahme zu Reformplänen für den islamischen Religionsunterricht in NRW vor.“ Abrufbar unter: aiwg.de/aiwg-legt-stellungnahme-fuer-iru-in-nrw-vor/ (letzter Zugriff: 13.08.2020).

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus (2017): „Bayerns Kultusministerium zur Entwicklung des Islamischen Unterrichts - Modellversuch noch im Laufen - ‚Gute Erfahrungen mit Unterricht in staatlicher Verantwortung und auf Basis der Bayerischen Verfassung‘.“ Pressemitteilung Nr. 459 vom 24.11.2017. Abrufbar unter: www.km.bayern.de/pressemitteilung/11014.html (letzter Zugriff: 10.03.2020).

Beirat für den islamischen Religionsunterricht in NRW (2019): „Stellungnahme der kommissarischen Vorsitzenden des Beirates für den islamischen Religionsunterricht NRW zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD, Drucksache 17/5618, Gesetz zur Verlängerung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz) sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP, Drucksache 17/5638, Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz).“ Abrufbar unter: www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-1515.pdf?jsessionid=752F34CBC1937DA302CF2F65ECF31492 (letzter Zugriff: 17.03.2020).

Beirat für den islamischen Religionsunterricht in NRW (o. J.): „Bücherliste.“ Abrufbar unter: www.iru-beirat-nrw.de/buecherliste.html (letzter Zugriff: 13.08.2020).

Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (2020a): „Islamischer Religionsunterricht.“ Abrufbar unter: www.schulministerium.nrw.de/docs/Schulsystem/Unterricht/Lernbereiche-und-Faecher/Weitere-Bereiche/Religionsunterricht/Islamischer-Religionsunterricht/index.html (letzter Zugriff: 17.03.2020).

Bildungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen (2020b): „Verzeichnis der zugelassenen Lernmittel: Grundschule.“ Abrufbar unter: www.schulministerium.nrw.de/BiPo/VZL/lernmittel (letzter Zugriff: 11.08.2020).

Bundesministerium des Innern (BMI)/Deutsche Islamkonferenz (DIK) (2009): „Zusammenfassung ‚Muslimisches Leben in Deutschland!‘.“ Abrufbar unter: www.deutsche-islam-konferenz.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Ergebnisse-Empfehlungen/MLD-Zusammenfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (letzter Zugriff: 12.08.2020).

Der Beirat für den Islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen 2011: „Vereinbarung über die Bildung eines Beirats für den Islamischen Religionsunterricht in Niedersachsen.“ Abrufbar unter: www.beirat-iru-n.de/der-beirat/beiratsvereinbarung/ (letzter Zugriff am: 24.02.2020).

Deutsche Islam Konferenz (DIK) und Mark Bodenstein (2009): „Islamischer Religionsunterricht im Schulversuch.“ Abrufbar unter: www.deutsche-islam-konferenz.de/DIK/DE/DIK/5ReligionsunterrichtSchule/Schulversuche/schulversuche-node.html (letzter Zugriff: 17.03.2020).

Günther, Anna (2019): „Islamunterricht wird fortgesetzt.“ Süddeutsche Zeitung, 26.03.2019. Abrufbar unter: www.sueddeutsche.de/bayern/schule-bayern-islamunterricht-1.4383721 (letzter Zugriff: 10.03.2020).

Hessisches Kultusministerium (2020): „Nach Prüfung. Islamischer Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit DITIB Hessen wird ab dem kommenden Schuljahr nicht mehr erteilt.“ Abrufbar unter: kultusministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/islamischer-religionsunterricht-zusammenarbeit-mit-ditib-hessen-wird-ab-dem-kommenden-schuljahr (letzter Zugriff: 20.05.2020).

Hessisches Kultusministerium (2019e): „Schulunterricht. Hessen setzt Ausweitung des in Kooperation mit DITIB erteilten islamischen Religionsunterrichts aus.“ Abrufbar unter: kultusministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/hessen-setzt-ausweitung-des-kooperation-mit-ditib-erteilten-islamischen-religionsunterrichts-aus-0 (letzter Zugriff: 03.11.2019).

Hessisches Kultusministerium (2019f): „Schulbücherkatalog für allgemein bildende Schulen und Schulen für Erwachsene. Stand 15.05.2019.“ Abrufbar unter: kultusministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hkm/schulbuecherkatalog_fuer_allgemein_bildende_schulen_und_schulen_fuer_erwachsene_stand_15.05.2019.pdf (letzter Zugriff: 12.03.2020).

Hessisches Kultusministerium (2017): „Gutachten. Über die Rolle von DITIB Hessen als Kooperationspartner des islamischen Religionsunterrichts.“ Abrufbar unter: kultusministerium.hessen.de/presse/pressemitteilung/ueber-die-rolle-von-ditib-hessen-als-kooperationspartner-des-islamischen (letzter Zugriff: 10.02.2020).

Hessisches Kultusministerium (2014): „IRU. Islamischer Religionsunterricht in Hessen ist eine Erfolgsgeschichte.“ Abrufbar unter: kultusministerium.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/islamischer-religionsunterricht-hessen-ist-eine-erfolgsgeschichte (letzter Zugriff: 03.11.2019).

Kultusministerkonferenz (KMK) (2019): „Auswertung Religionsunterricht Schuljahr 2017/2018.“ Abrufbar unter: www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Statistik/Dokumentationen/AW_Religionsunterricht_II_2017_18.pdf (letzter Zugriff: 20.05.2020).

Mediendienst Integration (2020): „Religion an Schulen: Islamischer Religionsunterricht in Deutschland, Mai 2020.“ Abrufbar unter: mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/MDI_Informationspapier_Islamischer_Religionsunterricht_Mai_2020.pdf (letzter Zugriff: 03.06.2020).

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2019): „Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2019 Nr. 14 vom 16.7.2019 Seite 299 bis 342 – Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz). Vom 2. Juli 2019.“ Abrufbar unter: recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=17857&menu=1&sg=0&keyword=14.%20Schulrechts%20Aenderungsgesetz (letzter Zugriff: 17.03.2020).

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2011): „Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.) Ausgabe 2011 Nr. 34 vom 30.12.2011 Seite 725 bis 732 – Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz). Vom 22. Dezember 2011.“ Abrufbar unter: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=13088&menu=1&sg=1&keyword=schule (letzter Zugriff: 17.03.2020).

Müller, Ingrid M. (2008): Modellversuch Islamunterricht. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung. München: Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung München. Abrufbar unter: www.isb.bayern.de/download/1763/abschlussbericht_islam.pdf (letzter Zugriff: 06.03.2020).

Niedersächsischer Landtag (2019): „Drucksachen der 18. Wahlperiode. Drucksachennummern 03501 bis 04000. Drs. 18/3673 (08.05.2019): Islamischer Religionsunterricht in Niedersachsen. Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Julia Willie Hamburg und Eva Viehoff (GRÜNE).“ Abrufbar unter: www.landtag-niedersachsen.de/drucksachen/drucksachen_18_05000/03501-04000/18-03673.pdf (letzter Zugriff: 24.02.2020).

Stiftung Sunnitischer Schulrat (2020): „Startseite“. Abrufbar unter: <http://sunnitischer-schulrat.de/> (letzter Zugriff: 08.02.2020).

Impressum

Herausgeberin

Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG)

Goethe-Universität Frankfurt am Main
Varrentrappstr. 40–42
60486 Frankfurt am Main

Tel.: 069-798 22453

kontakt@aiwg.de
www.aiwg.de

Redaktion

Stefanie Golla (AIWG)
Simona Schliessler (AIWG)

Autor_innen

Dr. Jan Felix Engelhardt
Prof. Fahimah Ulfat
Esra Yavuz

Lektorat

Claudia Päßgen

Grafikdesign und Satz

Simona Schliessler (AIWG) nach einem Designkonzept von
AS'C Arkadij Schewtschenko Communications, www.ascfrankfurt.de

Druck

Druck & Verlag Kettler, 59199 Bönen

Fotografien

U2, Seite 12: picture alliance/dpa/Rolf Vennerbernd (urheberrechtlich geschützt)
Foto Esra Yavuz, Seite 6, 20, 23: Julius Matuschik
Foto Prof. Fahimah Ulfat: privat
Foto Dr. Jan Felix Engelhardt: AIWG
Seite 5, 25, 28/29: Gordon Welters/laif (urheberrechtlich geschützt)
Seite 9: Rudolf Wichert/laif (urheberrechtlich geschützt)
Seite 20 Buchcover: Bismillah – Wir entdecken den Islam 1/2. Schroedel, Braunschweig.
| IKRA 1/2. Mein Islambuch. Grundschule 1/2. PLURAL Publications GmbH, Köln. |
Mein Islambuch. Grundschule 4. Oldenburg, München. | Alle Fotos und Abbildungen
sind urheberrechtlich geschützt. Wir danken den Verlagen für die freundliche
Druckgenehmigung.

Koordination

Stefanie Golla (AIWG)
Simona Schliessler (AIWG)

Copyright

Akademie für Islam in Wissenschaft und
Gesellschaft (AIWG), Frankfurt a. M.
Alle Rechte vorbehalten
2020

Mit ihren Publikationsreihen „AIWG-Expertisen“ und „AIWG *in puncto*“ möchte die AIWG Wissensbedarfe zum Islam in Deutschland decken, Debatten versachlichen sowie Erkenntnislagen verbessern. Den von Expert_innen erarbeiteten Wissensstand, ihre Einschätzung und Diskussionspunkte stellt die AIWG in anschaulicher Form einer breiten Öffentlichkeit bereit. Die AIWG-Expertisen präsentieren eine vertiefte Erörterung des jeweiligen Themas. AIWG *in puncto* behandelt eine konkrete Fragestellung in Kurzform und stellt theseartige Einschätzungen zur breiten Diskussion.



Akademie für Islam
in Wissenschaft
und Gesellschaft

Die Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft (AIWG) ist eine universitäre Plattform für Forschung und Transfer in islamisch-theologischen Fach- und Gesellschaftsfragen. Sie ermöglicht überregionale Kooperationen und Austausch zwischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der islamisch-theologischen Studien und benachbarter Fächer sowie Akteurinnen und Akteuren aus der muslimischen Zivilgesellschaft und weiteren gesellschaftlichen Bereichen. Die AIWG wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und durch die Stiftung Mercator.

Gefördert durch

**STIFTUNG
MERCATOR**

Gefördert vom



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

GOETHE

UNIVERSITÄT
FRANKFURT AM MAIN